



Dezernat 3 3.3 Umwelt und Bauen – Öffentliche Einrichtungen- Liegenschaften- Umlegung	13.02.2024 Bearbeitet von: Martin Klöckner	Drucksachen-Nr.	Antrag	
			X	öffentlich
				nicht öffentlich

Beratungsfolge	Termin	TOP
Bau- und Umweltausschuss	29.02.2024	12

Stellungnahmen zur Errichtung von WKA auf dem Gebiet der Gemeinde Wilnsdorf hier: Antrag der Wir Bürger-Fraktion gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Gemeinde Wilnsdorf vom 24.01.2024 (Listen-Nr.: 773)

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gieseler,

die seitens der Gemeinde zur Errichtung von 9 WKA abgegebenen Ausführungen und Stellungnahmen enthielten keine Einwände und Hinweise hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Auswirkungen, sowie anderer Umstände wie z.B. Lärmschutz, Artenschutz usw.

Gleichwohl bestehen diese nachweislich und wurden auch in den entsprechenden Sitzungen der Bau- und Umweltausschusses seitens unserer Fraktion sowie der CDU-Fraktion erläutert, ohne allerdings Berücksichtigung in die Vorlage der Verwaltung zu finden.

Einer Antwort der Kreisverwaltung Siegen – Wittgenstein vom 29.11.2023 auf eine Anfrage der SPD-Fraktion des Kreises Siegen- Wittgenstein ist zu entnehmen, dass der Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Regelungen hinsichtlich der Genehmigung von WKA ergänzende Ausführungen beschreibt.

Hier heißt es u.a.:

Anträge, die für die Errichtung und den Betrieb von WKA an Standorten außerhalb des gesicherten Flächenkorridors vorliegen oder vorgelegt werden, kann die Entscheidung über die Zulässigkeit im Einzelfall befristet gemäß 36 Abs 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) **ausgesetzt werden, wenn die betroffene Stadt oder Gemeinde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ihr Einvernehmen versagen**. Eine weitere Prüfung würde in diesem Fall durch die Bezirksregierung erfolgen.

Weiter wird ausgeführt, dass der Erlass nur Wirkung für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen erzielt. Das bedeutet aber, dass auch für WKA im späteren immissionsrechtlichen Verfahren unter Umständen aus anderen Gründen (z.B. Lärmschutz,

Artenschutz etc.) die Genehmigung versagt werden muss, obwohl sie planungsrechtlich zulässig wäre.

Unsere Fraktion stellt daher folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt zukünftig bei Standorten für WKA, die außerhalb des gesicherten Flächenkorridors liegen, in ihrer Beurteilung neuer Genehmigungsanträge zum Bau von WKA zu immissionsrechtlichen Einschätzungen sowie zu Einschätzungen der Auswirkungen auf Lärm-Artenschutz und andere negativer Auswirkungen, die im Bereich der geplanten Standorte zu erwarten sind, ausführlich Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der Kreisverwaltung als Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Klein
(Fraktionsvorsitzender)“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat in ihrer Vorlage zu den in der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 31.01.2024 behandelten Anträgen auf Errichtung von Windenergieanlagen ausführlich die Rechtslage erläutert, wie diese sich nach der Erlasslage des Landes NRW und insbesondere nach der vom Regionalrat Arnsberg am 30.11.2023 erfolgten Festlegung der Gebietskulisse für die geplante Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan darstellt.

Die Verwaltung hat dort auch erläutert, was Gegenstand der kommunalen Stellungnahme ist und was nicht. Zitat:

„(...) die Genehmigungsfähigkeit nach Fachrecht, z.B.
- die Natur- und Landschaftsschutzgesetze u.a. mit Anforderungen an den Artenschutz oder den Schutz von Biotopen wie etwa Quellbereiche,
- das Immissionsschutzrecht mit Anforderungen an den Lärmschutz,
- das Gewässerschutzrecht,
- das Bodenschutzrecht,
- das Flugrecht
- das Bergrecht
ist von der Genehmigungsbehörde (Kreis Siegen-Wittgenstein) zu prüfen.
Die Prüfung des kommunalen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB umfasst demnach ausschließlich kommunalplanerische Belange, insbesondere Ortsplanungsrecht der Gemeinde (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, sonstiges Satzungsrecht) und kommunalplanerische Ziele.“

Für die im Antrag der Fraktion Wir Bürger genannten fachrechtlichen Prüfungen (Immissionsschutz, Artenschutz usw.) ist die Gemeinde Wilnsdorf nicht zuständig. Diese Belange sind von der Genehmigungsbehörde beim Kreis Siegen-Wittgenstein zu überprüfen, ggf. auf Basis von Fachgutachten, die der Antragsteller im Genehmigungsverfahren vorzulegen hat. Die Gemeinde nimmt hier eine andere Rolle ein als im Planungsprozess zur Ausweisung von Konzentrationszonen, wo sie als Träger der Planungshoheit und Plangeber auch weiterführende Kompetenzen hatte.

Den beiden Projektvorstellungen, die in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 31.01.2024 behandelt wurden, lagen zudem keine vollständigen Anträge auf Genehmigung zugrunde, sondern zunächst nur Bauvoranfragen zum Planungsrecht und zur Flugsicherheit. In der Tat ist es nicht auszuschließen, dass bei der Beurteilung einer solchen Bauvoranfrage zur Errichtung einer Windkraftanlage von der Gemeinde im Rahmen der Einvernehmensprüfung zunächst kommunalplanungsrechtlich keine Bedenken geltend gemacht werden müssen, bei einer späteren Detailprüfung im Genehmigungsverfahren jedoch fachliche Bedenken z.B. beim Artenschutz auftreten können. Eine Bauvoranfrage mit eingeschränktem Prüfungsauftrag macht aus Sicht eines Investors ggf. dennoch Sinn, um in einem 1. Schritt schon einmal das Planungsrecht abzufragen, bevor aufwändige weitere Untersuchungen und Begutachtungen beauftragt werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Umgang mit Windenergieanträgen bzw. Voranfragen wie in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 31.01.2024, in der die Beschlussvorschläge der Verwaltung 36 von 38 möglichen Zustimmungen erhielten, zielführend und hält sich im Rahmen der kommunalrechtlichen Kompetenz.

Dem vorliegenden Antrag der Fraktion Wir Bürger, der weitergeht und der insbesondere aufwändige fachrechtliche und zudem außerhalb der kommunalen Zuständigkeit liegende Prüfungen beinhaltet, sollte daher nicht gefolgt werden.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Klößner
Dezernent